



Amtsblatt der Stadt Köln

53. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 9. Februar 2022

Nummer 5

Inhalt

- | | | |
|---|---|----------|
| 38 | Bürgerbegehren – Öffentliche Bekanntmachung der Zahl der Kommunalwahlberechtigten zum Stand 31. Dezember 2021 gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden | Seite 38 |
| 39 | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mülheim | Seite 38 |
| Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen | | |
| 40 | Bekanntmachung
Mitglied des Rates der Stadt Köln, Wahlperiode 2020/2025 | Seite 39 |
| 41 | Widmung der Platzfläche Bachstelzenweg/Goldammerweg in Köln-Vogelsang | Seite 39 |
| 42 | Widmung der Georg-Winter-Straße und eines Teilstücks der Sinnersdorfer Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven | Seite 39 |

38 Bürgerbegehren – Öffentliche Bekanntmachung der Zahl der Kommunalwahlberechtigten zum Stand 31. Dezember 2021 gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden

Gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden ist die für die Höhe des Unterschriftenquorums des Bürgerbegehrens maßgebliche ermittelte Zahl der Kommunalwahlberechtigten zum 31.12. des Vorjahres im Amtsblatt öffentlich bekanntzugeben.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide können in Köln als kreisfreie Stadt auch in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Antrags- und stimmberechtigt sind dann nur die Kommunalwahlberechtigten, die in dem betroffenen Stadtbezirk wohnen.

Das Unterschriftenquorum auf Stadtgebietsebene beträgt 3% der Kommunalwahlberechtigten. Auf Bezirksebene mit bis zu 100.000 Einwohner*innen beträgt das Unterschriftenquorum 6 % der Kommunalwahlberechtigten, in Stadtbezirken mit mehr als 100.000 Einwohner*innen 5% der in diesem Stadtbezirk wohnenden Kommunalwahlberechtigten.

Erklärt der Rat das Bürgerbegehren für zulässig, entspricht diesem jedoch nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Nachfolgend gebe ich die ermittelten Zahlen bekannt:

Stadtgebiet Köln

Anzahl der Einwohner*innen:	1.164.103
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	809.798
Unterschriftenquorum – prozentual:	3%
Unterschriftenquorum – absolut:	24.294

Stadtbezirk 1 – Innenstadt

Anzahl der Einwohner*innen:	138.874
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	106.112
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	5.306

Stadtbezirk 2 – Rodenkirchen

Anzahl der Einwohner*innen:	117.403
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	84.308
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.216

Stadtbezirk 3 – Lindenthal

Anzahl der Einwohner*innen:	161.131
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	123.521
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	6.177

Stadtbezirk 4 – Ehrenfeld

Anzahl der Einwohner*innen:	118.063
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	82.382
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.120

Stadtbezirk 5 – Nippes

Anzahl der Einwohner*innen:	125.709
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	87.606
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.381

Stadtbezirk 6 – Chorweiler

Anzahl der Einwohner*innen:	87.383
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	56.980
Unterschriftenquorum – prozentual:	6%
Unterschriftenquorum – absolut:	3.419

Stadtbezirk 7 – Porz

Anzahl der Einwohner*innen:	121.656
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	82.906
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.146

Stadtbezirk 8 – Kalk

Anzahl der Einwohner*innen:	132.494
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	80.345
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	4.018

Stadtbezirk 9 – Mülheim

Anzahl der Einwohner*innen:	161.390
Anzahl der Kommunalwahlberechtigten:	105.638
Unterschriftenquorum – prozentual:	5%
Unterschriftenquorum – absolut:	5.282

Köln, 26.01.2022

gez. Henriette Reker
Oberbürgermeisterin

39 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mülheim

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Mülheim, Flur 6, Flurstück 1196. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 51063 Köln an der Deutz-Mülheimer Straße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Mülheim, Flur 6, Flurstück 1926/110. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des

Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.02.2022 zur Geschäftsbuchnummer 02021 in der Zeit

vom 17.02.2022 bis 17.03.2022

in der Geschäftsstelle der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Katja Miedniak, Josefstraße 33, 53111 Bonn während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Da die Geschäftsstelle nicht immer besetzt ist, wird um Terminabsprache gebeten. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0228 4465894 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Katja Miedniak, Josefstraße 33, 53111 Bonn zu erheben.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehe ich für Rückfragen vor der Klageerhebung gerne zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/amtsblatt/index.html> einsehbar.

Bonn, 04.02.2022

gez. Dipl.-Ing. Katja Miedniak, ÖbVI

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

40 Bekanntmachung Mitglied des Rates der Stadt Köln, Wahlperiode 2020/2025

Öffentliche Bekanntmachung vom 03.02.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.02.03_0030-01_mandatswechsel_rat.pdf

41 Widmung der Platzfläche Bachstelzenweg/Goldammerweg in Köln-Vogelsang

Öffentliche Bekanntmachung vom 31.01.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.01.31_0027-01_widmung_bachstelzenweg-goldammerweg.pdf

42 Widmung der Georg-Winter-Straße und eines Teilstücks der Sinnersdorfer Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Öffentliche Bekanntmachung vom 03.02.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.02.03_0028-01_widmung_georg-winter-str_teilstueck_sinnersdorfer-str.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.